

## **Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Konrad Steindl, Jan Krainer  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird (1603 der Beilagen)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses angeschlossene Gesetzesentwurf lautet:

### **„Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundeshaushaltsgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2011 wird wie folgt geändert:

„1. § 2 werden folgender Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) Der Haushalt des Bundes ist nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union grundsätzlich auszugleichen (Regelgrenze für das strukturelle Defizit).

1. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn der Anteil des Bundes einschließlich der Sozialversicherung am strukturellen Defizit 0,35 Prozent des nominellen Bruttoinlandsproduktes nicht übersteigt.
2. Die Definition und die Berechnung des strukturellen Defizites obliegt der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen; hiebei ist auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen Bedacht zu nehmen. Bei der hiefür erforderlichen Ermittlung des öffentlichen Defizits sind im Sinne der unionsrechtlichen Regelungen neben dem Bundeshaushalt auch all jene Rechtsträger einzubeziehen, welche dem Staat, Teilssektor Bund, zuzurechnen sind. Die betroffenen Rechtsträger und deren Pflichten zur Übermittlung der erforderlichen Daten sind von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.
3. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zu regeln. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ermittlung des strukturellen Defizits sowie die Führung des Kontrollkontos gemäß Abs. 6 zu regeln.

(5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat den Berechnungen gemäß Abs. 1 das Bruttoinlandsprodukt entsprechend den folgenden Ermittlungsgrundlagen zugrunde zu legen:

1. Der Beschlussfassung der Bundesregierung über den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes und dem in diesem Zusammenhang für zulässig erachteten strukturellen Defizit ist das durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution ermittelte Bruttoinlandsprodukt zugrunde zu legen.
2. Der Ermittlung des tatsächlichen strukturellen Defizits ist das von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelte Bruttoinlandsprodukt zugrunde zu legen.

(6) Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Defizits des Bundes von der nach Abs. 4 zulässigen Defizitgrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst. Unterschreitet das Kontrollkonto einen negativen Schwellenwert von 1,25 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes nach unten, ist dieser Wert konjunkturgerecht zurückzuführen. Das Nähere ist in der Verordnung gemäß Abs. 4 Z 3 zu regeln.

(7) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann vom Ausgleichsgebot gemäß Abs. 4 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgewichen werden.

- a) In dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für ein Bundesfinanzrahmengesetz oder ein Bundesfinanzgesetz wird das Ausmaß der erforderlichen Überschreitung des Defizits und

der damit einhergehenden erforderlichen Ermächtigung zur Aufnahme zusätzlicher Finanzschulden berücksichtigt und

- b) in den Erläuterungen zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes und im Budgetbericht sind jene Positionen des Bundesfinanzgesetzentwurfes, welche von den Notfallssituationen gemäß erstem Satz betroffen sind, sachlich und ziffernmäßig genau dargelegt.
- c) Die Erläuterungen zum Entwurf für ein Bundesfinanzgesetz und der Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz enthalten den Entwurf eines Planes, mit dem die Rückführung des erhöhten Defizites in den künftigen Finanzjahren binnen eines angemessenen Zeitraumes bestimmt wird. Für den Zeitraum des Rückführungsplanes sind die Rückführungsgebarungen jeweils in den Entwürfen für die betreffenden Bundesfinanzrahmengesetze oder Bundesfinanzgesetze zu berücksichtigen.
- d) Abweichungen, welche vom Nationalrat durch Bundesfinanzrahmengesetz oder Bundesfinanzgesetz auf Grund von Notfällen gemäß dem ersten Satz zugestanden wurden und für welche der Nationalrat im Bundesfinanzrahmengesetz einen Rückführungsplan berücksichtigt hat, sind im Kontrollkonto (Abs. 6) nicht zu berücksichtigen.
- e) Abweichungen auf Grund von Notfallssituationen, welche von der Kommission im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften über den Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht anerkannt werden, sind dem Kontrollkonto anzulasten und gemäß Abs. 6 zurückzuführen.“

*2. § 12 Abs. 3 lautet:*

„(3) Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für die vier folgenden Finanzjahre unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 Abs. 1 und des Ausgleichsgebotes gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 auf der Ebene von Rubriken und Untergliederungen Obergrenzen für Auszahlungen festzulegen. Weiters hat das Bundesfinanzrahmengesetz die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten.“

*3. In § 14 Abs. 2 wird folgende Z 6a eingefügt:*

„6a. eine Darstellung, aus welcher die Einhaltung des Ausgleichsgebotes gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 ersichtlich ist;“

*4. § 40 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die ihr oder ihm gemäß Abs. 1 übermittelten Unterlagen zu den Voranschlagsentwürfen unter Bedachtnahme auf die in § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes sowie unter Berücksichtigung des Ausgleichsgebotes gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf, erforderlichenfalls mit den Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 bis 3, zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihr oder von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 43) zu erstellen.“

*5. In § 42 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes gemäß Abs. 1 hat dem Ausgleichsgebot gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 zu entsprechen.“

*6. In § 42 Abs. 3 werden am Ende der Z 5 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt, am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:*

„7. eine Darstellung, aus welcher die Einhaltung des Ausgleichsgebotes gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 ersichtlich ist.“

*7. In § 42 Abs. 4 werden am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:*

„6. Konzept und Anwendung des strukturellen Haushaltsausgleichs gemäß § 2 Abs. 4 bis 7.“

*8. Nach § 122 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 2 Abs. 4 bis 7, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 40 Abs. 4, § 42 Abs. 1a, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011 ist mit Wirksamkeit für das Finanzjahr 2017 erstmals bei Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2014 bis 2017 und des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2017 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Stand des Kontrollkontos gemäß § 2 Abs. 6 zu Beginn des Finanzjahres 2017 Null beträgt.““

### Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung des BHG 2013 bezieht sich auf Erstellung und Beschlussfassung der von der Bundesregierung vorzulegenden Entwürfe für das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und das Bundesfinanzgesetz (BFG) sowie für diese Gesetze ändernde Gesetzentwürfe.

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 bis 8):**

§ 2 Abs. 4 Z 1 legt das grundsätzliche Ausgleichsgebot fest. Der Ausgleich gilt als hergestellt, wenn das strukturelle Defizit des Bundes einschließlich der Sozialversicherung 0,35 % des nominellen BIP nicht übersteigt.

Der strukturelle Budgetsaldo ist die wesentliche haushaltspolitische Zielgröße gemäß den unionsrechtlichen Regelungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt. Gemäß Art. 2a der EU-VO 1466/97 idF. VO 1055/2005 und (ab 13. Dezember 2011) VO 1175/2011 setzt sich jeder Mitgliedstaat ein mittelfristiges Ziel für seine Haushaltslage. Dieses mittelfristige Haushaltsziel hat eine Sicherheitsmarge gegenüber der öffentlichen Defizitquote von 3 % des Bruttoinlandsprodukts vorzusehen. Für die Euro-Mitgliedstaaten soll dieses Ziel innerhalb einer Spanne, die konjunkturbereinigt und ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zwischen – 1 % des BIP und einem ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt liegt, festgelegt werden.

Die Berechnung erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema:

Tatsächlicher Budgetsaldo (Maastricht-Definition=öffentliches Defizit)

+/- Einmaleffekte (zeitlich befristet)

+/- Konjunkturreffekt auf den Budgetsaldo (zyklische Budgetkomponente gemäß Abs. 7)

Struktureller Budgetsaldo (=mittelfristiges Haushaltsziel)

Um die für die jeweiligen konjunkturellen Bedingungen zulässigen Defizite bzw. erforderlichen Überschüsse zu ermitteln, rechnet man zunächst die Einmaleffekte heraus. Einmaleffekte sind im „Code of Conduct“ gemäß ECOFIN-Beschluss vom 7. November 2010 definiert ([http://ec.europa.eu/economy\\_finance/economic\\_governance/sgp/pdf/coc/2010-09-07\\_code\\_of\\_conduct\\_\(consolidated\)\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/2010-09-07_code_of_conduct_(consolidated)_en.pdf)): Einmalige und temporäre Maßnahmen sind solche mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der intertemporalen Budgetsituation. Zudem müssen diese Effekte „signifikant“ sein, also einzeln nicht geringer als 0,1 % des BIP.

Dann muss jener Wert ermittelt werden, der angibt, wie sehr die Einnahmen und Ausgaben des österreichischen Staatshaushaltes auf konjunkturelle Schwankungen reagieren (Budgetelastizität). Die Budgetelastizität ist eine Maßzahl zwischen typischerweise 0 und 1. Die aktuell von der Europäischen Kommission verwendeten Berechnungen stammen von der OECD. Für Österreich gilt für den gesamten öffentlichen Sektor derzeit ein Durchschnittswert von 0,47 (vgl. [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/economic\\_governance/sgp/pdf/budg\\_sensitivities\\_092005\\_v02\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/budg_sensitivities_092005_v02_en.pdf)).

Schließlich muss man die Abweichung des tatsächlichen Bruttoinlandsprodukts von jenem hypothetischen Bruttoinlandsprodukt errechnen, das sich ergäbe, würde die Wirtschaft in jedem Jahr im Einklang mit der Potentialwachstumsrate wachsen (Produktionslücke). Durch Multiplikation der Produktionslücke mit der Budgetelastizität erhält man die „zyklische Budgetkomponente“.

Die Potenzialwachstumsrate wird nach einer standardisierten Berechnungsmethode der Europäischen Kommission kalkuliert und berücksichtigt neben den Wachstumsraten der vergangenen Jahre in die Zukunft gerichtete Faktoren wie den Kapitalstock, das Humankapital, das Arbeitskräftepotential und den technologischen Fortschritt.

Die Referenzmethode dafür hat der ECOFIN-Rat am 12. Juli 2002 angenommen. Die Methode wird periodisch überprüft und wurde mehrmals verfeinert. Der aktuelle Stand der Berechnungsmethode ist unter:

([http://circa.europa.eu/Public/irc/ecfin/outgaps/library?l=/method/ecp420\\_enpdf/\\_EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/ecfin/outgaps/library?l=/method/ecp420_enpdf/_EN_1.0_&a=d)) zu finden.

§ 2 Abs. 4 Z 2 enthält die Vorschriften über die Ermittlung des strukturellen Defizits. Die Bestimmung der Definition des strukturellen Defizits und der Methode für dessen Ermittlung ist Sache der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen *[im Einvernehmen mit der*

*Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler].* Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Definition dem jeweiligen Verfahren für die Erstellung des BFRG-Entwurfes (§ 15) und des BFG-Entwurfes (§ 42) zugrunde zu legen.

§ 2 Abs. 4 Z 3 enthält die Ermächtigung zur Erlassung einer Durchführungsverordnung.

**Zu Abs. 5:**

Diese Bestimmung enthält das Gebot, die Schätzung und Ermittlung des Bruttoinlandsproduktes durch unabhängige Institutionen durchführen zu lassen.

**Zu Abs. 6:**

Diese Regelung sieht vor, dass Abweichungen von Haushaltsausgleich auf einem Kontrollkonto festzuhalten sind. Bei einer Unterschreitung eines negativen Schwellenwertes von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes nach unten ist der negative Wert konjunkturgerecht zurückzuführen. Die näheren Regelungen hiezu sind in der Durchführungsverordnung gemäß Abs. 4 Z 3 zu treffen.

**Zu Abs. 7:**

Die Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 7 entspricht dem EU-Recht (Art. 2 Abs. 1 VO 1467/97 idF 1177/2011 sowie Art. 10 Abs. 3 letzter Satz VO 1366/97 idF 1175/2011) und legt die Ausnahmesituationen fest, bei deren Vorliegen zur Überschreitung des gemäß Abs. 4 zulässigen strukturellen Defizits ermächtigt wird. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist letztlich mit Beschluss des Nationalrates im Rahmen des Bundesfinanzrahmengesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes zu berücksichtigen.

Für den Fall einer beabsichtigten Inanspruchnahme eines Notfallstatbestandes hat die Bundesregierung in die Entwürfe der betroffenen Bundesfinanzrahmengesetze oder Bundesfinanzgesetze entsprechende Darstellungen aufzunehmen: Insbesondere sind

- die erforderliche Erhöhung des strukturellen Defizits und der Finanzschuldenaufnahme sowie die betroffenen Budgetpositionen genau anzuführen;
- darüber hinaus ist ein Plan der Rückführung des erhöhten Defizites darzulegen; auch diese Rückführung hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

Nur wenn der Nationalrat in den Gesetzesbeschlüssen über die betreffenden Bundesfinanzrahmengesetze oder Bundesfinanzgesetze die Inanspruchnahme eines Notfallstatbestandes und einen Rückführungsplan vorsieht, kann eine Verrechnung der Abweichung auf dem Kontrollkonto unterbleiben.

Wenn die zuständigen EU-Organe im Rahmen der Vollziehung der VO 1466/97 und VO 1467/97 hinsichtlich dem Vorliegen von Notfällen anderslautende Entscheidungen treffen, so ist die entsprechende Defizitverschlechterung dem Kontrollkonto nachträglich anzulasten und gemäß Abs. 6 konjunkturgerecht zurückzuführen.

**Zu Z 2 bis 7 (§ 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 40 Abs. 4, § 42 Abs. 1a, 3 und 4):**

Bei den Bestimmungen dieser Ziffern des Abänderungsantrages handelt es sich um die redaktionellen Anpassungen des BHG 2013 an die neu eingefügten Regelungen des § 2 Abs. 4 bis 7.

**Zu Z 8 (§ 122 Abs. 6):**

Die neu eingefügten Regelungen sind erstmals für das Finanzjahr 2017 anzuwenden. Der Stand des Kontrollkontos gemäß § 2 Abs. 6 zu Beginn des Finanzjahrs 2017 beträgt Null.